

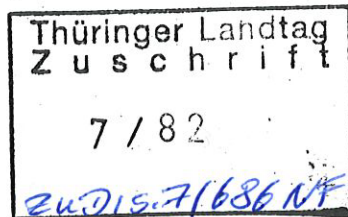
Den Mitgliedern des
HuFA, InnKA, AfMJV, AfILF, AfSAGG,
AfBJS, AfWWDG, AfEKM

THÜR. LANDTAG POST
25.05.2020 08:12

10821/2020



Thüringer Landtag
-Haushalts- und Finanzausschuss-
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt



Aktionsbündnis
„Rettet die Reisebranche“
Marktstraße 5
98693 Ilmenau

Tel.: 0172 / 25 48 513

Ilmenau, 22.05.2020

**Anhörungsverfahren gemäß §79 der Geschäftsordnung des Thüringer
Landtages – Stellungnahme des Aktionsbündnisses „Rettet die Reisebranche“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die Möglichkeit bedanken zum Gesetzentwurf
„Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im
Zusammenhang mit der Corona Pandemie“ und den Änderungsanträgen der
CDU Fraktion Stellung zu nehmen.

In der Anlage übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme und stehen Ihnen
jederzeit für Rückfragen und Erläuterungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Aktionsbündnis „Rettet die Reisebranche“

Anlage



TLT/6273/20/5

Wir begrüßen die Initiative zur Schaffung eines „Thüringer Gesetzes zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang der Corona Pandemie“. Und vor allem dem Entschließungsantrag der CDU Fraktion "Thüringer Mittelstands-Sicherung-Programm – Das Thüringer Gastgewerbe und die Reisebranche unbürokratisch bei der Bewältigung der Corona-Krise" zu unterstützen. In diesem findet damit zum ersten Mal die Reisebranche (Reisebusunternehmen, Reisebüros und Veranstalter) Erwähnung, die als Branche durch die Beschränkungen in Folge der Pandemie mit Abstand am härtesten betroffen ist.

Aus unserer Sicht werden die Mittel zur Umsetzung des Gesetzes bei weitem nicht ausreichen, um die wirtschaftlichen Schäden aufgrund der Pandemie zu lindern. Betroffen sind laut unserer Hochrechnung 7000 Unternehmen im Dienstleistungsbereich inklusive der Reisebranche.

Erläuterungen zur Situation:

Reisebüros leben von Vermittlungsprovisionen, die in der Regel nach Reiseantritt des Kunden vom Veranstalter gezahlt werden. Durch die Einschränkung der Reisefreiheit können keine Reisen durchgeführt werden. Damit gehen die Provisionseinnahmen der Reisebüros verloren. Die Rückabwicklung der Reisen muss durch die Reisebüros durchgeführt werden. Hierbei entsteht ein hoher Arbeitsaufwand bei fehlenden Einnahmen. Dem Reisebüro fehlt es auch zukünftig an Buchungen, aufgrund der unsicheren Lage und der großen Zurückhaltung der Reisenden.

Die Reisebusunternehmen trifft es noch härter, neben den laufenden Betriebskosten sind zusätzliche Kredite im 6-7stelligen Bereich für klimafreundliche Fahrzeuge aufzubringen. Des Weiteren müssen diese Unternehmen Kundenzahlungen für nicht durchgeführte Reisen im 5-6stelligen Bereich erstatten, die bereits schon als Vorauszahlungen an Hotels und sonstige Leistungsträger weltweit geleistet worden sind. Die Reisebusunternehmen und Veranstalter generieren Ihre Einnahmen saisonbedingt in den Monaten März-Oktober. Währenddessen in den Wintermonaten hohe Werbe- & Beratungskosten entstehen und kaum Einnahmen entgegen gerechnet werden können.

Im Entschließungsantrag der CDU-Fraktion wird eine Umsatzausfallzahlung in Höhe von max. 50 Prozent, des jeweiligen Monatsumsatzes des Vorjahres für die Dauer von max. 3 Monaten vorgeschlagen. Die Umsatzausfallzahlung soll rückwirkend ab dem 1. Mai 2020 greifen. Dazu möchten wir als Aktionsbündnis „Rettet die Reisebranche“ wie folgt Stellung nehmen:

1. Aus unserer Sicht sollte bei der Bemessung der Umsatzausfallzahlung der Durchschnitt des Umsatzes der letzten 3 Jahre zugrunde gelegt und daraus die monatliche Umsatzausfallzahlung berechnet werden. Das ergäbe ein reales Bild, da die monatlichen Umsätze in der Reisebranche sehr schwankend sind. Die Einnahmen in der Reisebranche in den Monaten Mai – Juni sind beispielsweise niedriger als in den buchungsstarken Monaten (Saisonbetrieb). Die fixen Kosten und Betriebsausgaben sind hingegen gleichbleibend. Stornierungen bereits vereinnahmter Provisionen würden bei der Monatsbetrachtung keine Berücksichtigung finden.
2. Die Rückwirkung sollte zum 17. März greifen. An diesem Tag wurden der Reisebranche die Beschränkungen (Berufsverbot) auferlegt. Da eventuelle Zahlungen aus dem Soforthilfeprogramm berücksichtigt werden sollen, ergäbe sich keine Überkompensation, zumal auch mit dem Soforthilfeprogramm nicht alle betriebswirtschaftlichen Ausfälle ausgeglichen und berücksichtigt wurden.
3. Bei der Umsatzausgleichszahlung sollte es sich um eine echte Schadenersatzleistung nach UStR 3 Abs. 1 (zu § 1 UStG) handeln. Damit würde auf diese Zahlung keine Umsatzsteuerpflicht entstehen. Somit stünden die Zahlungen den Unternehmen tatsächlich für ihre Ausfälle in voller Höhe zur Verfügung.
4. Aus dem CDU- Antrag ergibt sich eine Beschränkung der Zahlung auf 3 Monate. Da vom heutigen Zeitpunkt noch nicht absehbar ist, ob und wann und in welcher Art und Weise die Beschränkungen ganz oder teilweise aufgehoben werden, sollte sich die Erstattung nicht nur auf max. 3 Monate beschränken. Vielmehr muss die Möglichkeit offen gelassen werden, auch darüber hinaus Umsatzausfallzahlungen zu erstatten, wenn die Lage sich nicht geändert hat. Aufgrund von Hygienemaßnahmen (Abstandsregeln, usw.), der großen Verunsicherung der Reisenden und unterschiedlichen Regelungen innerhalb Deutschlands und der EU, wird aus unserer Sicht eine vollständige Öffnung

seitens der Politik keine spürbare Änderung in diesem Jahr auf die wirtschaftliche Situation der Reiseunternehmen zufolge haben. Daher wird zunächst eine Befristung bis zum 31.12.2020 vorgeschlagen.

5. Die prozentuale Bemessung der Umsatzausfallzahlung sollte für Reisebusunternehmen, Reisebüros und Reiseveranstalter unterschiedlich geregelt werden. Für die Reisebüros und Veranstalter sollte die von der CDU vorgeschlagene Höhe der Umsatzausfallzahlung angesetzt und zugrunde gelegt werden. Aufgrund dessen, dass es innerhalb der Reisebranche die Reisebusveranstaltungsunternehmer noch härter trifft, sollte hier die Umsatzausfallzahlung auf 70 % angehoben werden. Die Unternehmer haben weit höhere Ausgaben durch die hohen Investitionen (Reisebusse). Auch zukünftige Reisen lassen sich schwer betriebswirtschaftlich durchführen, wenn Hygieneregulungen/ Abstandsregelungen gelten. Deshalb muss die Umsatzausfallzahlung bei diesen Unternehmen zum Erhalt des Betriebes höher angesetzt werden.

Aktionsbündnis „Rettet die Reisebranche“